

Neuer Beihilfenrahmen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

von RA Mag Moritz Am Ende und RAA Mag Elisabeth Wielinger, LL.M

Die Europäische Kommission hat mit 19.03.2020, nach entsprechender Begutachtung durch die EU-Mitgliedsstaaten, einen befristeten Beihilfenrahmen implementiert, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen soll, den in den Beihilfevorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen, um die Wirtschaft infolge des Ausbruchs des Coronavirus bestmöglich zu unterstützen. Dieser bis Ende Dezember 2020 befristete Rahmen sieht fünf Arten von Beihilfen vor, die von den Mitgliedstaaten gewährt werden können:

i) **Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder selektive Steuervorteile:**

Die Mitgliedstaaten können Regelungen einführen, um einzelnen Unternehmen für die Deckung ihres dringenden Liquiditätsbedarfs bis zu EUR 800 000 zu gewähren.

ii) **Staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen:**

Die Mitgliedstaaten können mit staatlichen Garantien dafür sorgen, dass die Banken Firmenkunden mit Liquiditätsbedarf weiterhin Kredite gewähren, um zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs beizutragen.

iii) **Vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen:**

Die Mitgliedstaaten können Unternehmen zinsvergünstigte Darlehen gewähren, um diese bei der Deckung ihres unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs zu unterstützen.

iv) **Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten:**

Einige Mitgliedstaaten planen, Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – über die bestehenden Darlehenskapazitäten der Banken zu unterstützen. In dem befristeten Rahmen wird klargestellt, dass solche Fördermaßnahmen als direkte Beihilfen zugunsten der Bankkunden und nicht zugunsten der Banken selbst betrachtet werden, und erläutert, wie etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken auf ein Minimum beschränkt werden können.

v) **Kurzfristige Exportkreditversicherungen:**

Der Rahmen erleichtert es den Mitgliedstaaten nachzuweisen, dass bestimmte Länder nicht als Staaten mit marktfähigen Risiken betrachtet werden können, sodass der Staat bei Bedarf kurzfristige Exportkreditversicherungen anbieten kann.

Dieser befristete Beihilfenrahmen soll die bereits bestehenden Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften abzufedern, erweitern. Mitgliedstaaten müssen darlegen, dass die auf dem befristeten Rahmen basierenden Beihilfenmaßnahmen, ein erforderliches, geeignetes und angemessenes Mittel sind, um eine beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben zu beheben, und dass alle maßgeblichen Voraussetzungen der Mitteilung erfüllt sind.

Unbeschadet dessen können die Mitgliedsstaaten weiterhin – außerhalb des EU-Beihilfenrahmens – allgemein geltende Änderungen (somit aber keine selektiven!) zugunsten der Unternehmen vornehmen (zB Steueraufschub oder Subventionierung von Kurzarbeit in allen Wirtschaftszweigen). Zudem können sie Unternehmen für Verluste entschädigen, die diesen infolge des Ausbruchs des Coronavirus entstanden und unmittelbar auf den Ausbruch zurückzuführen sind.

I. Notifizierte Maßnahmenpakete einzelner Mitgliedsstaaten im Überblick¹

Auf Basis dieses befristeten Beihilfenrahmens wurden bereits erste Maßnahmen einzelner Mitgliedsstaaten notifiziert und binnen Rekordzeit von der Europäischen Kommission freigegeben. Die nachstehende Auflistung soll einen ersten Überblick bieten.

- **Dänemark**

Die dänische Maßnahme betrifft eine mit rund EUR 130 Mio. ausgestattete Garantieregelung zur Unterstützung der vom Ausbruch des Coronavirus betroffenen KMU. Die Regelung soll dazu beitragen, die Risiken im Zusammenhang mit der Vergabe von Betriebsdarlehen an die am stärksten von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs betroffenen Unternehmen zu begrenzen. Mit der Maßnahme soll sichergestellt werden, dass diese Unternehmen trotz der aktuellen Herausforderungen existenzfähig bleiben.

Dänemark hatte bereits vor Inkrafttreten des befristeten Rahmens eine Beihilferegelung zur Entschädigung von Organisatoren von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern, die aufgrund des COVID-19-Ausbruchs abgesagt oder verschoben werden mussten, auf Basis von Art 107 (2) AEUV erfolgreich notifiziert.

- **Deutschland**

Darlehensprogramm der deutschen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau

Deutschland meldete bei der Kommission zwei separate Unterstützungsmaßnahmen an, die von der deutschen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau ("KfW") umgesetzt werden sollen. Dabei handelt es sich um:

- ein Darlehensprogramm, das bis zu 90 % des Risikos für Darlehen an Unternehmen jeder Größe abdeckt, wobei die Darlehen eine Laufzeit von fünf Jahren haben können und je nach Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zu 1 Mrd. EUR betragen dürfen, und
- ein Darlehensprogramm, bei dem die KfW mit Privatbanken zusammenarbeitet, um als Konsortium größere Darlehen bereitstellen zu können. Bei dieser Regelung kann das staatlich

¹ Stand 25.03.2020

gedeckte Risiko bis zu 80 % eines Darlehens betragen (jedoch nicht mehr als 50 % des gesamten Fremdkapitals eines Unternehmens).

Die Maßnahmen werden es der KfW ermöglichen, den vom Ausbruch des Coronavirus betroffenen Unternehmen Liquidität in Form vergünstigter Darlehen bereitzustellen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Geschäftsbanken.

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Zudem hat Deutschland hatte gemäß dem befristeten Rahmen die "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" für vom Ausbruch des Coronavirus betroffene Unternehmen bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Ziel dieser Regelung ist es, den Schwierigkeiten der Unternehmen zu begegnen und dazu beizutragen, dass die durch den Ausbruch des Coronavirus verursachten Störungen im Wirtschaftsleben die Existenzfähigkeit der Unternehmen nicht gefährden. Die Beihilfen werden in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuer- und Zahlungsvorteilen gewährt.

- **Frankreich**

Als französische Fördermaßnahmen wurden bis dato drei Regelungen der Kommission zur Genehmigung angemeldet:

- (i) zwei Regelungen, die es der französischen öffentlichen Investitionsbank Bpifrance ermöglichen, staatliche Garantien für gewerbliche Darlehen und Kreditlinien für Unternehmen mit bis zu 5000 Mitarbeitern bereitzustellen, und
- (ii) eine Regelung, in deren Rahmen Banken staatliche Garantien für neue Kreditportfolios gewährt werden sollen, die sie an Unternehmen jeglicher Art ausreichen. Dabei handelt es sich um direkte Beihilfen für die Zielunternehmen, wobei die Banken in die Lage versetzt werden, jedem Unternehmen bei Bedarf rasch Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Gemäß dem Plan der französischen Regierung sollen über EUR 300 Mrd. an Liquiditätshilfen für Unternehmen mobilisiert werden, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs betroffen sind.

- **Italien**

Italien hat eine Beihilferegulation im Umfang von EUR 50 Mio. zur Förderung der Herstellung und Lieferung von medizinischen Gerätschaften und persönlichen Schutzausrüstungen bei der Kommission angemeldet. Die Regelung zielt darauf ab, das Angebot an solchen Gerätschaften und Schutzausrüstungen auf dem Markt zu vergrößern, da sich das aktuelle Angebot aufgrund der durch den Ausbruch der Krankheit verursachten stark erhöhten Nachfrage als unzureichend erwiesen hat.

Die Beihilferegulation ermöglicht die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die

- i) neue Produktionsanlagen für medizinische Gerätschaften und persönliche Schutzausrüstungen errichten,

- ii) die Produktionskapazitäten ihrer bestehenden Anlagen zur Herstellung solcher Gerätschaften und Ausrüstungen ausbauen oder
- iii) ihre Produktionslinie zu diesem Zweck umfunktionieren. Die geförderten Unternehmen sollen diese Gerätschaften und Ausrüstungen den italienischen Behörden zu dem im Dezember 2019, d. h. vor Ausbruch der Krankheit in Italien üblichen Marktpreis, zur Verfügung stellen.

Die Beihilfe wird in Form direkter Zuschüsse oder rückzahlbarer Vorschüsse gewährt. Die rückzahlbaren Vorschüsse werden in direkte Zuschüsse umgewandelt, wenn die Beihilfeempfänger die Ausrüstung und die Gerätschaften zügig den italienischen Behörden zur Verfügung stellen. Mit der Regelung werden Unternehmen, die die Herstellung und Lieferung medizinischer Gerätschaften und von Schutzausrüstungen aufnehmen oder ausweiten wollen, rasch und angemessen unterstützt. Außerdem soll ein Anreiz für eine beschleunigte Herstellung und zeitnahe Bereitstellung dieser wesentlichen Güter geschaffen werden.

- **Lettland**

Lettland hat eine Regelung für vergünstigte Darlehen und eine Regelung für Darlehensgarantien zur Unterstützung der vom Coronavirus-Ausbruch betroffenen Unternehmen bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Mittelausstattung der Regelung für vergünstigte Darlehen beläuft sich auf EUR 200 Mio., wovon EUR 50 Mio. aus dem Staatshaushalt kommen und EUR 200 Mio. von den internationalen Finanzinstitutionen beigesteuert werden sollen. Für die Garantieregelung sind im Staatshaushalt ebenfalls EUR 50 Mio. vorgesehen. Der Betrag soll eine Hebelwirkung entfalten und Garantien im Wert von mehr als EUR 200 Mio. abdecken.

Durch die Regelungen sollen die Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus-Ausbruchs am stärksten betroffen sind, besseren Zugang zu externen Finanzmitteln erhalten, damit sie ihren Betrieb trotz der aktuellen Herausforderungen durch die Pandemie weiterführen können.

- **Luxemburg**

Die luxemburgische Maßnahme umfasst ein Gesamtvolumen von rund EUR 300 Mio. Mit der Regelung sollen sowohl Unternehmen als auch Freiberufler unterstützt werden, die durch den Ausbruch des Coronavirus wirtschaftliche Schäden erlitten haben. Die Unterstützung wird in Form eines rückzahlbaren Vorschusses gewährt, der in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt wird, damit die Begünstigten in der durch den Coronavirus-Ausbruch verursachten schwierigen Lage ihre Betriebskosten decken können.

- **Portugal**

Portugal hat Garantieregelungen für vom Coronavirus-Ausbruch betroffene KMU und Midcap-Unternehmen, vier unterschiedlicher Wirtschaftszweige, angemeldet:

- i) Tourismus,
- ii) Gaststättengewerbe (und vergleichbare Tätigkeiten),
- iii) mineralgewinnende und verarbeitende Industrie sowie

- iv) Reisebüros, touristische Animation, Veranstaltungsorganisation (und vergleichbare Tätigkeiten)

Die Regelungen sollen dazu beitragen, die Risiken im Zusammenhang mit der Vergabe von Betriebsdarlehen an stark von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs betroffene Unternehmen zu begrenzen. Mit den Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass diese Unternehmen über ausreichend Liquidität verfügen, um Arbeitsplätze zu erhalten und trotz der aktuellen Herausforderungen existenzfähig zu bleiben.

- **Spanien**

Spanien hat zwei Garantieregelungen für neue Darlehen und Refinanzierungsgeschäfte zugunsten der vom Coronavirus-Ausbruch betroffenen

- i) Selbständigen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und
- ii) größeren Unternehmen

mit einem Gesamtvolumen von rund EUR 20 Mrd. angemeldet.

Auch Spanien will mit diesen Garantiemaßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität betroffener Unternehmen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen.

Die Kommission hat ihre Ankündigung, die Regierungen der Mitgliedsstaaten bei der Abfederung sozioökonomischer Auswirkungen der Pandemie schnell und möglichst unbürokratisch zu unterstützen, wahr gemacht. Es ist mit einer Vielzahl weiterer Notifizierungen in den kommenden Tagen und Wochen zu rechnen.

Für weitere Informationen steht unser Competition/State Aid Team von sms.law jederzeit zu Verfügung.